

**Sitzungsvorlage 148/2018
Änderung der Wasserversorgungssatzung;
Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und Zählergrundgebühren
2019-2021**Sachverhalt:**1. Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr**

Mit der Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahr 2019-2021 wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsförderung für kommunale Einrichtungen, Nordheim, beauftragt.

Auf Grundlage der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2010 (im Zusammenhang mit der Einführung der Gewinnerzielungsabsicht und Konzessionsabgabe) wurde die Wasserverbrauchsgebühr auf 1,68 EUR / m³ festgesetzt.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen besteht auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen.

Die Neukalkulation ergab eine kostendeckende Gebühr von 1,68 EUR. Das entspricht der bisherigen Wasserverbrauchsgebühr.

2. Neukalkulation der Zählergrundgebühren

Die Grundgebühr, die letztmals vor vielen Jahren kalkuliert wurde, ist je nach Durchflussmenge des Wasserzählers unterschiedlich hoch. Für den meist genutzten Zähler der Größe Q₃ 4, beträgt die aktuelle monatliche Gebühr 0,51 EUR.

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten – sogenannte Fixkosten (wie z.B. Abschreibung und Verzinsung) – ganz oder teilweise abgegolten werden.

Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Entsprechend dem Ergebnis der Neukalkulation werden folgende Zählergrundgebühren für den Zeitraum 2019 – 2021 vorgeschlagen:

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Zählergrundgebühr pro Monat
Größe Q ₃ 4	1,00 EUR
Größe Q ₃ 10	1,90 EUR
Größe Q ₃ 16	3,00 EUR
Größe Q ₃ 25	8,80 EUR

Das Gebührenaufkommen bei der Zählergrundgebühr verdoppelt sich dadurch auf rd. 33.000 EUR.

Die Kalkulation für die Wasserverbrauchsgebühr und Zählergrundgebühr mit allen Erläuterungen ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

3. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Änderung der Wasserzählergrundgebühren ab 01.01.2019 ist in einer Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

Diese Satzungsänderung ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019-2021 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2019 – 12/2021 wie folgt festgesetzt:

- Wasserverbrauchsgebühr	1,68 €/m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
· Größe Q ₃ 4 (1,5 und 2,5 Q _n)	1,00 €/Monat
· Größe Q ₃ 10 (3,5 und 5(6) Q _n)	1,90 €/Monat
· Größe Q ₃ 16 (10 Q _n)	3,00 €/Monat
· Größe Q ₃ 25 (15 Q _n)	8,80 €/Monat

9. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird beschlossen.

js